Zeichensatzung

des Qualitätsverbundes Gebäudedienste

der umweltbewusst und nachhaltig wirtschaftenden Fachbetriebe des Gebäudereiniger-Handwerks

im Fachverband Gebäudedienste Baden-Württemberg e.V., Zettachring 8 A, 70567 Stuttgart

für die nachfolgend abgebildete Kollektivmarke:



Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Fachverbandes Gebäudedienste Baden-Württemberg e.V. am 23.06.2005 in Mannheim

1. Name, Sitz und Träger der Kollektivmarke:

- 1.1 Der Fachverband Gebäudedienste Baden-Württemberg e.V. ist Träger der Kollektivmarke "Qualitätsverbund Gebäudedienste".
- 1.2 Der Fachverband ist eine juristische Person des privaten Rechts. Der Fachverband ist als Verein am 01.06.1988 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Vereinsregister-Nr. VR 4581 eingetragen worden.
- 1.3 Sitz des Fachverbandes ist Stuttgart.

2. Zweck des Fachverbandes:

Der Fachverband hat die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedsbetriebe zu erhöhen sowie deren nachhaltige Unternehmensführung zu fördern.

Zweck des Fachverbandes ist es u.a., Gütegrundlagen für die Dienstleistungsangebote seiner Mitglieder zu schaffen und fortzuentwickeln und

geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Güteschutz zu organisieren.

3. Vertretung:

Vorstand des Fachverbandes i.S.v. § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

Die laufenden Geschäfte des Verbandes sind einem Geschäftsführer übertragen.

4. Errichtung und Gestaltung der Kollektivmarke:

Der Fachverband Gebäudedienste Baden-Württemberg e.V. ist Träger der folgenden Kollektivmarke:



Die Kollektivmarke ist beim Deutschen Patentamt am 10.05.2005 unter Nr. 305 10 160 eingetragen. Die Kollektivmarke darf jeder in die Handwerksrolle mit dem Gewerk Gebäudereiniger eingetragene Mitgliedsbetrieb des Fachverbandes benutzen, dem die Nutzungsbefugnis durch diesen verliehen worden ist und der die für die Verleihung notwendigen Voraussetzungen aufrecht erhält.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Fachverband gilt ergänzend die Satzung des Fachverbandes Gebäudedienste Baden-Württemberg e.V. in der zuletzt mit Datum vom 24.06.2004 geänderten Fassung.

5. Zweck der Kollektivmarke:

Die Kollektivmarke "Qualitätsverbund Gebäudedienste" hat den Zweck, öffentlich zu dokumentieren, dass der Träger die Richtlinien des Qualitätsverbundes Gebäudedienste beachtet und damit dem Kreis umweltbewusst und nachhaltig wirtschaftender Fachbetriebe des Gebäudereiniger-Handwerks im Fachverband angehört.

6. Kreis der Nutzungsberechtigten:

Der Fachverband stellt seinen Mitgliedern die auf ihn eingetragene Kollektivmarke zur Kennzeichnung der Unternehmen zur Verfügung, die gem. § 19 HwO mit dem Handwerk des Gebäudereinigers in die Handwerksrolle eingetragen sind, unter den Voraussetzungen:

• Qualifikation auf Meisterniveau

- Die Eintragung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2, § 7 a Abs. 1 HwO in der bis zum 31.12.2003 gültigen Fassung der Handwerksordnung muss bereits am 31.12.2003 bestanden haben und die der Eintragung zugrunde liegenden Qualifikationsvoraussetzungen müssen weiterhin aufrecht erhalten werden.
- Bei einer Eintragung nach dem 31.12.2003 oder bei Wegfall der nach der bis zum 31.12.2003 notwendigen Eintragungsvoraussetzungen muss die Meisterprüfung im Gebäudereiniger-Handwerk vom Betriebsinhaber bzw. von einem zumindest für 20 Wochenstunden im Unternehmen angestellten technischen Betriebsleiter erfolgreich abgelegt worden sein oder eine vergleichbare Qualifikation im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 HwO nachgewiesen werden.

• Eingangsschulung und kontinuierliche Fortbildung

Die nutzungsberechtigten Unternehmen müssen zudem

- eine Eingangsschulung im Hinblick auf nachhaltiges Wirtschaften
- sowie kontinuierlich eine darauf aufbauende und vom Fachverband angebotene oder für geeignet erklärte Fortbildungsqualifikation

durchlaufen.

7. Nutzungsbedingungen:

- 7.1 Die nutzungsberechtigten Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Kollektivmarke bei Benutzung nur in deren eingetragener Form zu verwenden.
- 7.2 Die nutzungsberechtigten Verbandsmitglieder sind berechtigt, die Kollektivmarke zur Kennzeichnung ihres Unternehmens und der in ihren Unternehmen erbrachten Dienstleistungen zu führen.

8. Rechte und Pflichten der Beteiligten:

- 8.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass die Kollektivmarke beim Deutschen Patentamt eingetragen ist, sowie Ansprüche wegen eines eventuellen rechtswidrigen Gebrauchs stehen ausschließlich dem Fachverband als dem Zeichenträger zu.
- 8.2 Der Fachverband ist berechtigt und verpflichtet, gegen eine widerrechtliche Benutzung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Kollektivmarke einzuschreiten.
- 8.3 Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, den Bestimmungen der Zeichensatzung sowie dem von ihnen mit dem Fachverband abgeschlossenen Markenvertrag zu entsprechen und dem Fachverband ihnen bekannt gewordene Verletzungen unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen innerhalb ihres Betriebes, die das Recht zur Markennutzung aufheben, wie z.B. die Löschung in der Handwerksrolle bzw. eine fehlende fachliche Qualifikation der Unternehmensführung, dem Fachverband unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke ist unveräußerlich und nicht übertragbar. Insbesondere darf die gewährte Befugnis zur Führung der Kollektivmarke nicht an Dritte, rechtliche selbstständige Firmen- oder Organisationsteile übertragen werden.
- 8.6 Wird die Kollektivmarke von den zur Verwendung Berechtigten missbräuchlich benutzt, kann der Verband die Führung des Zeichens für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

9. Verlust des Nutzungsrechts:

- 9.1 Das Recht zur Führung der Kollektivmarke ist an die Mitgliedschaft im Fachverband Gebäudedienste Baden-Württemberg e.V. gebunden.
- 9.2 Das Recht zur Führung der Kollektivmarke erlischt, wenn die unter Ziffer 6 genannten Voraussetzungen auf Dauer entfallen sind. Sind die Voraussetzungen über einen Zeitraum von einem Jahr nicht mehr erfüllt, ist davon auszugehen, dass sie dauerhaft entfallen sind.
- 9.3 Die Nutzer der Kollektivmarke verpflichten sich, den Fachverband binnen einer Frist von einem Monat über den Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen und die geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung der erforderlichen Voraussetzungen schriftlich zu informieren. Sie sind verpflichtet, dem Fachverband die Wiederherstellung der Nutzungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

10. Vertragsstrafe wegen widerrechtlicher Nutzung der Kollektivmarke:

Die Kollektivmarkennutzer verpflichten sich in dem von ihnen zu unterzeichnenden Markenvertrag zur Bezahlung einer Vertragsstrafe gegenüber dem Fachverband, wenn sie unbefugt die Kollektivmarke führen, die Führung der Kollektivmarke einem unberechtigten Dritten ermöglichen oder dem Fachverband den Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen nicht innerhalb der in Ziff. 9 genannten Frist mitteilen.

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall der widerrechtlichen Nutzung zwischen 1.000 € und 5.000 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die genaue Höhe wird innerhalb dieses Rahmens entsprechend der Schwere des Verstoßes durch den Vorstand des Fachverbandes festgelegt.

11. Eigenverantwortung der Kollektivmarkennutzer:

Die Kollektivmarkennutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung des Fachverbandes, seiner Organe oder Beauftragten im Hinblick auf die Güte der Dienstleistungen der Kollektivmarkennutzer ist ausgeschlossen.

12. Änderungen:

- 12.1 Änderungen dieser Zeichensatzung beschließt der Vorstand des Fachverbandes. Sie sind innerhalb eines Jahres durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 12.2 Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie über das Rundschreiben des Verbandes bekannt gegeben worden sind, in Kraft.

Stuttgart, den 29. November 2004

gez. Fachverbandsvorsitzender - Helmut Haase - gez. stv. Fachverbandsvorsitzender - Fritz Ank -